



# Allgemeine Erläuterungen zur Polizeilichen Kriminalstatistik

**Berichtsjahr 2020**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>4</b>
1.1	Aufgaben und Bedeutung .....	4
1.2	Inhalt .....	4
1.3	Erfassungszeitpunkt.....	4
<b>2</b>	<b>BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN</b>	<b>5</b>
2.1	Bekannt gewordener Fall .....	5
2.2	Aufgeklärter Fall .....	5
2.3	Nachträglich aufgeklärter Fall .....	5
2.4	Staatschutzdelikte .....	5
2.5	Verkehrsdelikte .....	5
2.6	Tatverdächtig .....	5
2.7	Nichtdeutsche Tatverdächtige .....	6
2.8	Tatort/Handlungsort .....	6
2.9	Tatzeit .....	6
2.10	Opfer / Geschädigte .....	6
2.11	Schaden .....	6
2.12	Kriminalitätsquotienten.....	6
2.12.1	Aufklärungsquote (AQ) .....	6
2.12.2	Häufigkeitszahl (HZ) .....	7
2.12.3	Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) .....	7
2.13	Alkoholeinfluss bei Tatausführung .....	7
2.14	Konsument harter Drogen.....	7
<b>3</b>	<b>SUMMENSCHLÜSSEL</b>	<b>8</b>
3.1	Straftaten insgesamt - ohne Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU .....	8
3.2	Rauschgiftkriminalität .....	8
3.2.1	Direkte Beschaffungskriminalität.....	8
3.3	Gewaltkriminalität.....	8
3.4	Wirtschaftskriminalität .....	9
3.4.1	Wirtschaftskriminalität bei Betrug.....	10
3.4.2	Insolvenzstraftaten .....	10
3.4.3	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp. ....	10
3.4.4	Wettbewerbsdelikte .....	10
3.4.5	Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen.....	11

3.4.6	Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen .....	11
3.5	Menschenhandel.....	11
3.6	Jugendschutzdelikte .....	11
3.7	Computerkriminalität .....	11
3.8	Computerbetrug .....	12
3.9	Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte .....	12
3.9.1	Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB .....	12
3.9.2	Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz .....	12
3.9.3	Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte gemäß strafrechtlicher Nebengesetze.....	13
3.10	Straßenkriminalität .....	13
3.11	Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt .....	14
3.12	Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen .....	14
3.13	Cybercrime.....	14
<b>4</b>	<b>AUFBEREITUNG DER STATISTISCHEN DATEN / ZÄHLREGELN</b>	<b>15</b>
4.1	Zählung (Auswertung) der bekannt gewordenen Fälle.....	15
4.2	Zählung (Auswertung) der aufgeklärten Fälle.....	15
4.3	Zählung (Auswertung) der Opfer / Geschädigte .....	15
4.4	Zählung (Auswertung) der Tatverdächtigen .....	15

# 1 ALLGEMEINES

---

## 1.1 Aufgaben und Bedeutung

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen.

Im Einzelnen dient die Polizeiliche Kriminalstatistik der

- Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten,
- Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen.

## 1.2 Inhalt

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden in Monatszeiträumen die von der (Kriminal-) Polizei bearbeiteten Verbrechen und Vergehen einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche gemäß Straftatenkatalog und die von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen erfasst. Antragsdelikte sind auch dann statistisch zu erfassen, wenn der Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wurde.

Nicht enthalten in der PKS sind:

- Straftaten nach Ländergesetzen des Nebenstrafrechts - mit Ausnahme der Datenschutz- und etwaiger Versammlungsgesetze,
- Staatsschutzdelikte, sofern es sich im Einzelfall nicht auch um Delikte der allgemeinen Kriminalität handelt
- Verkehrsdelikte – mit Ausnahme der Verstöße gegen §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG
- Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen wurden oder bei denen der Tatort nicht bekannt ist und es keine Hinweise auf einen Tatort in Deutschland gibt

## 1.3 Erfassungszeitpunkt

Die PKS wird als Ausgangsstatistik geführt. Die statistische Erfassung ist nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und vor Abgabe des Vorganges an die Strafverfolgungsbehörde durchzuführen. Sie hat das Ergebnis zum Zeitpunkt der Abgabe wiederzugeben. Die Ausgangsstatistik beinhaltet somit nicht die in einem bestimmten Zeitraum begangenen Straftaten, sondern die abschließend bearbeiteten Vorgänge.

## 2 BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

---

### 2.1 Bekannt gewordener Fall

ist jede im Katalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-) polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

### 2.2 Aufgeklärter Fall

ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

### 2.3 Nachträglich aufgeklärter Fall

Werden Straftaten, die bereits als bekannt gewordene Fälle gemeldet worden sind, nachträglich aufgeklärt, sind sie nur noch als aufgeklärte Fälle zu erfassen.

### 2.4 Staatsschutzdelikte

Staatsschutzdelikte sind Straftaten, die sich gegen den Bestand oder die verfassungsmäßige Ordnung des Staates richten sowie die Straftaten, die ein politisches Element in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland als Ganzes oder eines ihrer Teile enthalten. Delikte der allgemeinen Kriminalität, sofern sie im Einzelfall als Staatsschutzdelikte gelten, sind jedoch auch in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.

### 2.5 Verkehrsdelikte

sind (und daher nicht zu erfassen)

- alle Verstöße gegen Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr erlassen wurden,
- alle durch Verkehrsunfälle bedingten Fahrlässigkeitsdelikte,
- die Verkehrsunfallflucht,
- alle Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz und Kfz-Steuergesetz i. V. m. § 370 AO.

Nicht zu den Verkehrsdelikten zählen (und sind daher in der PKS zu erfassen)

- der gefährliche Eingriff in den Bahn-, Luft- und Schiffsverkehr gemäß § 315 StGB,
- der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB,
- das missbräuchliche Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen gemäß § 22a StVG.

### 2.6 Tatverdächtig

ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-) Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

## 2.7 Nichtdeutsche Tatverdächtige

sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

## 2.8 Tatort/Handlungsort

ist die politische Gemeinde in der **Bundesrepublik Deutschland**, in der die rechtswidrige (Straf-)Tat begangen wurde. In der Polizeilichen Kriminalstatistik ist der Tatort grundsätzlich der Ort, an dem der Tatverdächtige gehandelt hat (Handlungsort).

## 2.9 Tatzeit

ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraumes als Tatzeit.

## 2.10 Opfer / Geschädigte

Opfer sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung speziell definierter und im Straftatenkatalog gekennzeichnete Delikte unmittelbar richtet. Hierbei handelt es sich um Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung sowie Widerstandsdelikte und tätliche Angriffe.

Geschädigte können natürliche und nicht natürliche Personen sein, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung in einem Rechtsgut verletzt wurden. Die Anzahl der Geschädigten ist bei allen übrigen Straftaten bzw. Straftatengruppen zu erfassen.

## 2.11 Schaden

im Sinne dieser Richtlinien ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen.

## 2.12 Kriminalitätsquotienten

sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der Kriminalität errechneten Werte.

### 2.12.1 Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum.

$$AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle} \times 100}{\text{bekannt gewordene Fälle}}$$

### 2.12.2 Häufigkeitszahl (HZ)

ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohner (Stichtag ist grundsätzlich der 01.01. des Berichtsjahres).

Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus.

$$HZ = \frac{\text{erfasste Fälle} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl}}$$

### 2.12.3 Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren (Stichtag ist grundsätzlich der 01.01. des Berichtsjahres).

$$TVBZ = \frac{TV \text{ ab 8 Jahren} \times 100.000}{\text{Einwohnerzahl ab 8 Jahren}}$$

### 2.13 Alkoholeinfluss bei Tatausführung

Maßgeblich für die Erfassung des Merkmals ‚Tatverdächtiger unter Alkoholeinfluss‘ ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

### 2.14 Konsument harter Drogen

Als Konsument harter Drogen gelten Konsumenten der in den Anlagen I - III des BtM-Gesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen, einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimittel, mit Ausnahme der ausschließlichen Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin (Pilzen) und von "Ausgenommenen Zubereitungen". Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt wurden.

Soweit als Konsumenten harter Drogen bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sog. Ausweichmittel konsumieren – "Ausgenommene Zubereitungen" oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtM-Gesetz fallen – ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

### 3 SUMMENSCHLÜSSEL

---

#### 3.1 Straftaten insgesamt - ohne Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU

Der Summenschlüssel "890000 Straftaten insgesamt, jedoch ohne Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU (Schlüssel 725000)" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

----- Straftaten insgesamt

**ohne**

**725000** Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU

#### 3.2 Rauschgiftkriminalität

Der Summenschlüssel "891000 Rauschgiftkriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

**730000** Rauschgiftdelikte nach BtMG

**218000** Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln

**\*71000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken

**\*72000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen

**\*73000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern

**\*74000** Diebstahl von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern

**\*75000** Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln

**542000** Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln

##### 3.2.1 Direkte Beschaffungskriminalität

Der Summenschlüssel "891100 direkte Beschaffungskriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

**218000** Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln

**\*71000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Apotheken

**\*72000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Arztpraxen

**\*73000** Diebstahl von Betäubungsmitteln aus Krankenhäusern

**\*74000** Diebstahl von Betäubungsmitteln bei Herstellern und Großhändlern

**\*75000** Diebstahl von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln

**542000** Fälschung zur Erlangung von Betäubungsmitteln

#### 3.3 Gewaltkriminalität

Der Summenschlüssel "892000 Gewaltkriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

**010000** Mord

**020000** Totschlag und Tötung auf Verlangen



- 111000** Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge
- 210000** Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- 221000** Körperverletzung mit Todesfolge
- 222000** Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien
- 233000** Erpresserischer Menschenraub
- 234000** Geiselnahme
- 235000** Angriff auf den Luft- und Seeverkehr

### **3.4 Wirtschaftskriminalität**

Als Wirtschaftskriminalität (Summenschlüssel 893000) sind anzusehen:

1. Die Gesamtheit der in § 74c Abs. 1 Nr. 1 - 6b GVG aufgeführten Straftaten (Stand vom 01.09.14) – jedoch ohne Computerbetrug (vgl. Ziffer 6a) –
  1. Nach dem Patentgesetz (PatentG), dem Gebrauchsmustergesetz (GebrauchsmusterG), dem Halbleiterschutzgesetz (HalbleiterschutzG), dem Sortenschutzgesetz (SortSchG), dem Marken-gesetz (MarkenG), dem Designgesetz (DesignG), dem Urheberrechtsgesetz (UrheberrechtsG), dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), der Insolvenzordnung (InsO), dem Aktiengesetz (AktG), dem Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz-PublG), dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränk-ter Haftung (GmbHG), dem Handelsgesetzbuch (HGB), dem SE-Ausführungsgesetz (SEAG), dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interes-senvereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz), dem Genossenschaftsgesetz (GenG), dem SCE-Ausführungsgesetz (SCEAG), dem Gesetz zum Schutz vor Geschäftsgeheimnissen (Gesch-GehG) und dem Umwandlungsgesetz (UmwG),
  2. nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versi-cherungsaufsichtsgesetz (VAG), dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) und dem Wertpa-pierhandelsgesetz (WpHG),
  3. nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954, dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), den Devisenbe-wirtschaftungsgesetzen sowie dem Finanzmonopol-, Steuer- und Zollrecht, auch soweit dessen Strafvorschriften nach anderen Gesetzen anwendbar sind; dies gilt nicht, wenn dieselbe Hand-lung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt, und nicht für Steuerstraftaten, welche die Kraftfahrzeugsteuer betreffen,
  4. nach dem Weingesetz (WeinG) und dem Lebensmittelrecht,
  5. des Subventionsbetruges, des Kapitalanlagebetruges, des Kreditbetruges, des Bankrotts, der Verletzung der Buchführungspflicht, der Gläubigerbegünstigung und der Schuldnerbegünsti-gung,
  - 5a. der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen, der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr sowie der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen und der Bestechung im Gesundheitswesen.
  6. a) des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, des Wuchers, der Vorteilsannahme, der Bestechlichkeit, der Vorteilsgewäh-rung und der Bestechung.

*Anm.: Computerbetrug ist wegen der Dominanz der Automatenmanipulationen gemäß Abstimmung mit der Kommission Wirtschaftskriminalität nicht immer Wirtschaftskriminalität.*

b) nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG),

soweit zur Beurteilung des Falls besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

2. Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können **und/oder** deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

Die Erfassung „Wirtschaftskriminalität“ erfolgt über eine Sonderkennung (Wikri = ja).

#### **3.4.1 Wirtschaftskriminalität bei Betrug**

Der Summenschlüssel "893100 – Wirtschaftskriminalität bei Betrug" wird über eine Sonderkennung (Wikri = ja) in Verbindung mit Schlüssel 510000 des Straftatenkataloges erfasst.

#### **3.4.2 Insolvenzstraftaten**

Der Summenschlüssel "893200 Insolvenzstraftaten gemäß StGB und Nebenstrafrecht" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

**560000** Insolvenzstraftaten

**712200** Insolvenzverschleppung

#### **3.4.3 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp.**

Der Summenschlüssel "893300 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich pp." umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

**513000** Kapitalanlage- und Anlagebetrug

**514100** Kreditbetrug (im geschäftlichen Verkehr)

**514300** Krediterlangungsbetrug

**714000** Straftaten i. V. m. dem Bankgewerbe sowie Wertpapierhandelsgesetz

#### **3.4.4 Wettbewerbsdelikte**

Der Summenschlüssel "893400 Wettbewerbsdelikte" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

**656000** Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

**715000** Straftaten im Zusammenhang mit Urheberrechtsbestimmungen

**719200** Verletzung von Geschäftsgeheimnissen gem. § 23 Abs. 3 GeschGehG; strafbare Werbung gem. § 16 UWG

### 3.4.5 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen

Der Summenschlüssel "893500 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

**522000** Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

**713000** Delikte im Zusammenhang mit Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

### 3.4.6 Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen

Der Summenschlüssel "893600 Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel (nur Fälle mit Sonderkennung „Wikri = ja“):

**513100** Prospektbetrug (Kapitalanlagenbetrug)

**513200** Anlagebetrug

**521100** Untreue bei Kapitalanlagegeschäften

### 3.5 Menschenhandel

Der Summenschlüssel "895000 Menschenhandel insgesamt" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

**133100** Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt

**141110** Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger durch Vermittlung oder gegen Entgelt

**231210** Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt oder in Bereicherungsabsicht

**239000** Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

### 3.6 Jugendschutzdelikte

Der Summenschlüssel „896000 Straftaten gegen Bestimmungen zum Schutz der Jugend“ ist inhaltlich auf vorsätzliche Verstöße gegen die Strafvorschriften des Jugendschutzgesetzes sowie auf die Tatbestände des Strafgesetzbuches beschränkt, die dem Schutz jugendlicher Personen unmittelbar dienen und tatbestandsmäßig Personen unter 18 Jahren vor einer Konfrontation mit jugendgefährdenden Schriften schützen sollen. Der Summenschlüssel umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

**143100** Verbreitung pornographischer Schriften (Erzeugnisse) an Personen unter 18 Jahren

**626100** Gewaltdarstellung; Schriften an Personen unter 18 Jahren

**721000** Straftaten gegen § 27 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes

**722000** Straftaten gegen § 27 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes

### 3.7 Computerkriminalität

Mit Einführung der Sonderkennung Cybercrime entfällt der Summenschlüssel "897000 Computerkriminalität" zum 01.01.2017 ersatzlos.

### **3.8 Computerbetrug**

Der Summenschlüssel „897100 Computerbetrug“ umfasst die folgenden Straftatenschlüssel:

- 511120 Betrügerisches Erlangen von Kfz StGB
- 511212 Weitere Arten des Warenkreditbetruges
- 516300 Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Zahlungskarten mit PIN
- 516520 Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter Daten von Zahlungskarten
- 516920 Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter sonstiger unbarer Zahlungsmittel
- 517220 Leistungskreditbetrug
- 517500 Computerbetrug (sonstiger)
- 517900 Missbräuchliche Nutzung von Telekommunikationsdiensten
- 518112 Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen
- 518302 Überweisungsbetrug

### **3.9 Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte**

Der Summenschlüssel "898000 Straftaten insgesamt auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

- 898100** Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB
- 898200** Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz
- 898300** Straftaten auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor gemäß strafrechtlicher Nebengesetze

#### **3.9.1 Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB**

Der Summenschlüssel "898100 Umweltstraftaten gemäß 29. Abschnitt des StGB" umfasst folgenden Straftatenschlüssel:

- 676000** Straftaten gegen die Umwelt

#### **3.9.2 Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz**

Der Summenschlüssel "898200 Sonstige Straftaten nach dem StGB mit Umweltrelevanz" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

- 662000** Wilderei
- 675000** Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen
- 677000** Gemeingefährliche Vergiftung
- 679000** Weitere Straftaten mit Umweltrelevanz gemäß StGB

### 3.9.3 Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte gemäß strafrechtlicher Nebengesetze

Der Summenschlüssel "898300 Umweltstraftaten gemäß strafrechtlichen Nebengesetzen" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

- 716000** Straftaten im Zusammenhang mit Lebens- und Arzneimitteln (z. B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, ArzneimittelG, WeinG)
- 740000** Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze auf dem Umwelt- und Verbraucherschutzsektor (neben Schlüssel 716000)

### 3.10 Straßenkriminalität

Der Summenschlüssel "899000 Straßenkriminalität" umfasst folgende Straftatenschlüssel:

- 114000** Sexuelle Belästigung
- 115000** Straftaten aus Gruppen
- 132000** Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses
- 213000** Raub, räuberische Erpressung auf/gegen Geld- und Werttransporte
- 214000** Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
- 216000** Handtaschenraub
- 217000** Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- 222100** Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- 233300** Erpresserischer Menschenraub i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte
- 234300** Geiselnahme i. V. m. Raubüberfall auf Geld- und Werttransporte
- \*50\*00** Diebstahl insgesamt an/aus Kraftfahrzeugen
- \*90\*00** Taschendiebstahl insgesamt
- 300100** Einfacher Diebstahl von Kraftwagen einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
- 300200** Einfacher Diebstahl von Mopeds und Krafträdern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
- 300300** Einfacher Diebstahl von Fahrrädern einschl. unbefugter Ingebrauchnahme
- 300700** Einfacher Diebstahl von/aus Automaten
- 400100** Schwerer Diebstahl insgesamt von Kraftwagen
- 400200** Schwerer Diebstahl insgesamt von Mopeds und Krafträdern
- 400300** Schwerer Diebstahl insgesamt von Fahrrädern
- 400700** Schwerer Diebstahl insgesamt von/aus Automaten
- 623000** Landfriedensbruch
- 674100** Sachbeschädigung an Kraftfahrzeugen
- 674300** sonstige Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen

### **3.11 Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt**

Der Summenschlüssel „899500 Sachbeschädigung durch Graffiti insgesamt“ enthält folgende Schlüssel:

- 674011** Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schlüssel 674111 und 674311
- 674021** Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti ohne Schlüssel 674321
- 674111** Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz
- 674311** Sonstige Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen
- 674321** Gemeinschädliche Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen oder Plätzen"

### **3.12 Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen**

Der Summenschlüssel „892500 Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen“ enthält die folgenden Schlüssel:

- 010000 Mord
- 020000 Totschlag und Tötung auf Verlangen

### **3.13 Cybercrime**

Der Summenschlüssel "894000 Cybercrime insgesamt" umfasst die folgenden Summenschlüssel:

- 894100** Cybercrime im engeren Sinne (Fälle mit Sonderkennung „Cybercrime im engeren Sinne“ = ja)
- 894200** Cybercrime – Tatmittel (Summenschlüssel 894210, 894220, 894230)
- 894210** Tatmittel Internet (Fälle mit Sonderkennung „Tatmittel Internet“ = ja)
- 894220** Tatmittel weitere Datennetze (Fälle mit Sonderkennung „Tatmittel weitere Datennetze“ = ja)
- 894230** Tatmittel sonstige IT-Systeme (Fälle mit Sonderkennung „Tatmittel sonstige IT-Systeme = ja)

## 4 AUFBEREITUNG DER STATISTISCHEN DATEN / ZÄHLREGELN

---

Zur Auswertung der statistischen Daten erstellt das Landeskriminalamt mit Stand 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres bundeseinheitliche Standardtabellen, mit Ausnahme der Tabelle 08 „Tatzeitstatistik“. Hierbei handelt es sich um eine Fallstatistik, die zum 30.04. eines jeden Jahres erstellt wird, um möglichst viele der im vergangenen Berichtsjahr begangenen Straftaten zu berücksichtigen.

### 4.1 Zählung (Auswertung) der bekannt gewordenen Fälle

Jede bekannt gewordene Straftat ist in der für den Handlungsort zu erstellenden Bereichsstatistik (*Gebiet, über das die Tabellenerstellung läuft, z. B. Kreis, Land*) als ein bekannt gewordener Fall zu zählen.

Zu einem übergeordneten Schlüssel sind alle Fälle zu zählen, die sich auf einen der direkt oder indirekt untergeordneten Schlüssel beziehen.

Beispiel: Ein bekannt gewordener Fall zur Schlüsselzahl 111300 zählt jeweils einmal bei 111300, 111000, 110000, 100000 und INSG.

### 4.2 Zählung (Auswertung) der aufgeklärten Fälle

Jeder aufgeklärte Fall ist in gleicher Weise wie der bekannt gewordene Fall auf allen Zähllebenen jeweils 1x zu zählen.

### 4.3 Zählung (Auswertung) der Opfer / Geschädigte

Jedes erfasste Opfer und jeder erfasste Geschädigte ist entsprechend der Zählweise des bekannt gewordenen Falles auf allen Zähllebenen 1x zu zählen.

### 4.4 Zählung (Auswertung) der Tatverdächtigen

Jede/r Tatverdächtige wird für jeden Berichtszeitraum, unabhängig von der Zahl der abgeschlossenen Ermittlungsvorgänge, nur einmal gezählt. Hat ein Tatverdächtiger mehrere Straftaten begangen, die gleichen oder verschiedenen Deliktschlüsseln zuzuordnen sind, wird er zu jeder Schlüsselzahl und zu der (den) jeweils nächst höheren Gruppe(n) sowie bei der Gesamtzahl nur einmal gezählt (sog. „echte Tatverdächtigenzählung“).